

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R57

Stand: Juli 2019

Ihr Ansprechpartner
Ass. Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Gesetzliche Archivierungspflicht für Internetpublikationen

Jeder gewerbliche oder nicht gewerbliche Verleger in der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) verpflichtet, von seinen Veröffentlichungen zwei Pflichtexemplare unentgeltlich an die Deutsche Nationalbibliothek abzuliefern. Dieser gesetzliche Sammelauftrag wird durch die Pflichtablieferungsverordnung konkretisiert. Ablieferungspflichtig sind Medienwerke in körperlicher als auch unkörperlicher Form.

Ziel des Gesetzes ist es, das digitale Kulturerbe in die Sammlung der Deutschen Nationalbibliothek einzubeziehen. Dazu sollen alle Druck-, Ton-, und Filmerzeugnisse archiviert werden. Unter die Archivierungspflicht fallen auch Internetpublikationen, für die man sich entsprechende Ausgaben in der Printwelt vorstellen könnte.

Wer ist ablieferungspflichtig?

Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

Das gilt sowohl für die sammelpflichtigen Veröffentlichungen, die in Deutschland erscheinen, als auch für Publikationen, die durch Rechtevergabe einer Person oder eines Verlages mit Sitz, Betriebsstätte oder Hauptwohnsitz in Deutschland im Ausland veröffentlicht werden.

Was ist von der Archivierungspflicht umfasst?

Neben körperlichen Medienwerken wie gedruckte Bücher, Zeitschriften und CDs werden auch unkörperliche Medienwerke erfasst:

- Elektronische Bücher (E-Books), Zeitschriften (E-Journals), Tageszeitungen (E-Paper), Hörbücher, Monografien, Lexika und andere Nachschlagewerke,
- Webseiten, deren Informationsgehalt über reine Öffentlichkeitsarbeit, Warenangebote, Arbeitsbeschreibungen oder Bestandsverzeichnisse / -kataloge hinausgehen. Webseiten-Betreiber müssen nicht selbst aktiv werden, die DNB kommt auf die Betreiber entsprechender Webseiten zu.

Nicht erfasst werden:

- zeitlich begrenzte Vorabveröffentlichungen
- reine Software- oder Anwendungstools
- Fernseh- und Hörfunkproduktionen
- Netzpublikationen, die rein gewerblichen oder rein privaten Zwecken dienen, beispielsweise Websites von Unternehmen mit Darstellungen ihrer Dienstleistungen und Angebote für Kunden
- Blogs ohne Themenbezug.

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zählen §§ 3, 4, 8 und 9 der Pflichtablieferungsverordnung auf. Zusätzlich kann die DNB auf die Ablieferung verzichten, wenn an der Sammlung kein öffentliches Interesse besteht.

Wann sind die digitalen Informationen einzureichen?

Die archivierungspflichtigen Medienwerke sind binnen einer Woche seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung des Medienwerkes abzuliefern. Wird die Ablieferungspflicht nicht nachgekommen, ist die Bibliothek nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf von weiteren drei Wochen berechtigt, die Medienwerke auf Kosten der Ablieferungspflichtigen anderweitig zu beschaffen.

Auf welchem Weg muss die Abgabe erfolgen?

Vor der ersten Ablieferung muss sich der Ablieferungspflichtige bei der DNB unter <http://www.ddb.de> →Mein Konto →Ablieferung von Netzpublikationen registrieren. Die Ablieferung selbst erfolgt über ein automatisiertes Verfahren oder ein Webformular.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.